



## Corona-Lohn-Sondernews

### Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Kurzarbeit: Einführung einer Trinkgeldersatzregelung .....</b> | <b>2</b> |
| <b>Weihnachtsgutscheine und Mitarbeiterbeteiligung .....</b>      | <b>3</b> |

# Kurzarbeit:

## Einführung einer Trinkgeldersatzregelung

Quelle: Patka

### Was versteht man unter der „Trinkgeldersatzregelung“ im Rahmen der Covid-19-Kurzarbeit?

Die Sozialpartner einigten sich im Rahmen des Gesamtpakets darauf, dass Arbeitnehmer\*innen in Trinkgeldbranchen ab 1. Dezember 2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine erhöhte Vergütung wie bereits in der Phase 3 (v.a. im November 2020) erhalten.

Welche Branchen gelten dabei als Trinkgeldbranchen?

Trinkgeldbranchen sind folgende ÖNACE 2008 Klassifikationen

- 55 Beherbergung,
- 56 Gaststätten,
- 86.90-9 sonstiges Gesundheitswesen (Shiatsu),
- 96.02-1 Frisörsalons,
- 96.02-2 Kosmetiksalons,
- 96.02-3 Fußpflege,
- 96.04-1 Massage, Schlankheitsstudios und
- 96.09-0 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g. (Tätowierungs- und Piercingstudios).

### Wie erfolgt die Umsetzung dieser Regelung?

- In der Sozialpartnervereinbarung müssen die Unternehmen dieser Branchen die Option Trinkgeldersatz (IV. Z 4 lit d in der Sozialpartnervereinbarung) ankreuzen.
- Bei der Abrechnung der Ausfallstunden ist die Bemessungsgrundlage (Brutto vor Kurzarbeit) ab 1. Dezember 2021 um 5% zu erhöhen.
- Dies gilt übrigens auch für den Bereich der Personalverrechnung (Erhöhung des „Brutto vor Kurzarbeit“ um 5 %)
- Dadurch erhöht sich das Nettoentgelt für Mitarbeiter in Kurzarbeit, aber auch die den Unternehmen zustehende Beihilfe. 4 Sollte es dadurch zu einem niedrigeren Nettoentgelt kommen (v.a. weil durch die +5% die Schwellen 1.700 Euro und 2.685 Euro überschritten werden), bleibt die Bemessungsgrundlage unverändert (keine Erhöhung um 5%).
- Voraussichtlich ab 6.12. müssen die betreffenden Unternehmen auch bei der AMS-Antragstellung bestätigen, den Trinkgeldersatz zu zahlen (die Zahlungspflicht gilt aber auch für Anträge davor!).
- Die außertourliche Erhöhung erhöht nicht die SV-Beitragsgrundlage im jeweiligen Kurzarbeitszeitraum und hat keinerlei Wirkung nach der Kurzarbeit.
- Wurde die Bemessungsgrundlage während der laufenden Kurzarbeitsphase (Phase 5, die frühestens ab 1.7.2021 begonnen hat) bereits erhöht (z.B. wegen Vorrückung), verringern sich die +5% entsprechend.

### **Welche Folgen könnte Weigerung der Umsetzung für den Betrieb haben?**

Ohne die Umsetzung droht die Ablehnung des Antrags bzw. die Nichtgewährung der Beihilfe.

Laut Rücksprache mit der WKO bekommen diesen Trinkgeldersatz ALLE, die zur Kurzarbeit angemeldet werden und es muss berücksichtigt werden, wenn man in einer der aufgelisteten Betriebe ist.

## **Weihnachtsgutscheine und Mitarbeiterbeteiligung**

Steuerfreie Weihnachtsgutscheine werden voraussichtlich auch heuer wieder bis zu EUR 365,00 je Mitarbeiter möglich sein.

Ebenfalls ist geplant, eine Mitarbeiterbeteiligung bis zu EUR 3.000,00 je Mitarbeiter zu ermöglichen.

Wir werden Sie umgehend informieren, sobald wir Näheres über die gesetzliche Grundlage erfahren.

*Ihr Minarik-Team*

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.